Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2019	10

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik (englische Bezeichnung: Computer Science) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 23.04.2019

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1
Studienziel

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in der Informatik zu befähigen.

§ 2
Qualifikation für das Studium

(1) [1]Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik sind:

1. [1]Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums der Informatik an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. [2]Bewerberinnen und Bewerber mit einem schlechteren Prüfungsgesamtergebnis als 2,0 müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen.

oder

2. [1]Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Hochschulstudiums, in dem Informatikkompetenzen einen Umfang von

mindestens 40 % bilden, an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. [2]In diesem Fall ist der Nachweis der fachlichen Eignung stets im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 zu erbringen. [3]Die Prüfungskommission kann hierbei im Einzelfall den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen des grundständigen Bachelorstudiengangs Informatik fordern und/oder Auflagen bezüglich des persönlichen Studienplans machen.

[2]Über die Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

(2) [1]Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der frist- und formgerechten Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Aufnahmegesprächs, dessen Inhalte und Dauer die Prüfungskommission festlegt. [2]Das Aufnahmegespräch dient dazu, die besonderen qualitativen und quantitativen masterstudiengangsspezifischen zusätzlichen Anforderungen an die studiengangsspezifische Eignung, wie die Analyse- und Problemlösungskompetenz, aber auch die Argumentations- und Kommunikationskompetenz anhand von Informatikthemen zu überprüfen. [3]Es wird von zwei Professorinnen/Professoren, die von der Prüfungskommission bestellt werden, bewertet, von denen mindestens eine/einer Lehraufgaben im Masterstudiengang Informatik wahrnimmt. [4]Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wurde.

(3) [1]Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. [2]Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

(4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberinnen-/Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3
Beginn und Aufbau des Studiums

(1) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Jahres möglich.

(2) Der Masterstudiengang wird auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt dabei einschließlich der Masterarbeit sechs Studiensemester.

(3) Im Masterstudiengang werden drei Schwerpunkte angeboten:

- Visual Computing and Machine Learning
- Embedded Computing
- Software Engineering

Jede/r Studierende muss einen Studienschwerpunkt mit Wahlpflichtmodulen im Umfang von 30 ECTS-Kreditpunkten wählen. Die Wahl des Studienschwerpunkts muss vor Studienbeginn erfolgen. Ein Wechsel ist bis zum Ende des Studiums möglich. Bei einem Wechsel muss der Nachweis erbracht werden, dass alle bis zum Zeitpunkt des Wechsels geltenden Anforderungen bezüglich des Studiums erfüllt sind.

(4) Weiterhin muss jede/r Studierende aus beiden Wahlpflichtmodulgruppen Theoretische Grundlagen sowie Fachliche und persönliche Profilbildung Module im Umfang von jeweils 15 ECTS-Kreditpunkten wählen. Die Auswahl aus den Wahlpflichtmodulgruppen regelt der Studienplan.

(5) Jede/r Studierende muss mindestens ein Wahlpflichtmodul in der Form eines Projektstudiums, das in der Lehrveranstaltungsart Praktikum durchgeführt wird, wählen.

§ 4
Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Informatik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Informatik und Mathematik besteht.

§ 5
Vorrückensregelung

Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptseminar ist der Erwerb von mindestens 15 ECTS-Kreditpunkten aus dem gewählten Studienschwerpunkt.

§ 6
Masterarbeit

(1) [1]Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 45 ECTS-Kreditpunkten in diesem Masterstudiengang ausgegeben werden. [2]Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe darf bei Vollzeitstudierenden sechs, bei Teilzeitstudierenden zwölf Monate nicht überschreiten.

(2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern begutachtet, von denen mindestens eine/r hauptamtliche/r Professor/in der Fakultät für Informatik und Mathematik sein muss.

(4) Die Masterarbeit umfasst eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit eingeht.

§ 7
Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

[1]Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München oder in Form eines 20-wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit entsprechend der im Studienplan festgelegten Vorgaben. [2]Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch

nachzuholen und abzulegen sind. [3]Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Eintritt in das dritte Studiensemester erfolgreich abzuleisten; dies gilt ebenso für die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zu erbringenden Lehrveranstaltungen. [4]Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. [5]Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Informatik immatrikuliert.

§ 8
Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

(1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

(2) [1]Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 7 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. [2]Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 9
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“, verliehen.

§ 10
In-Kraft-Treten

[1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Informatik im ersten Studiensemester nach dem Sommersemester 2019 aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module, Wahlpflichtmodulgruppen und Prüfungen des Masterstudienganges Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1 Nr.	2 Module und Wahlpflichtmodulgruppen	3 SWS	4 ECTS- Kredit- punkte	5 Art der Lehrveran- staltung	6 Prüfungen: Prüfungsformen und Gewichtung
MG1	Theoretische Grundlagen	12	15	SU, Ü o. SU, Pra o. S o. Proj	Schriftliche Prüfungen Mündliche Prüfungen Präsentationen Modularbeiten Praktische Prüfungen und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/Anwesenheitspflicht
MG2	Studienschwerpunkt	24	30	SU, Pra o. SU, Ü o. S o. Proj	Schriftliche Prüfungen Mündliche Prüfungen Präsentationen Modularbeiten Praktische Prüfungen und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/Anwesenheitspflicht
MG3	Fachliche und persönliche Profilbildung	12	15	SU, Pra o. SU, Ü o. S o. Proj	Schriftliche Prüfungen Mündliche Prüfungen Präsentationen Modularbeiten Praktische Prüfungen und freiwillige Praktikumsleistungen zur Verbesserung der Modulendnote/Anwesenheitspflicht
M1	Hauptseminar	4	6	S	ModA (0,6) und Präs (0,4)
M2	Masterarbeit		24		MA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte:		**52**	**90**		